



Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlenwiete 4, 19059 Schwerin

Westmecklenburgische Wind-Verwaltungs-
GmbH (WWV)
Obotritenring 40
19053 Schwerin

Bearbeiter: Fabian Busch
Telefon: +49 (0) 385 7412-163
Fax: +49 (0) 385 7412-100
E-Mail: fbusch@lrh-mv.de
Ihr Zeichen:
GZ: 22A-13.0231-931 - 65017/2023

Schwerin, 30. Januar 2024

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V)

Beauftragung des Abschlussprüfers durch den Landesrechnungshof

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Unternehmen gehört zu den prüfungspflichtigen Einrichtungen im Sinne des Abschnitts III KPG M-V vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467, 471).

Dem Landesrechnungshof obliegt die Aufgabe, bei kleinen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) mit maßgeblichem Einfluss beteiligter kommunaler Körperschaften die Verträge mit dem Jahresabschlussprüfer im Namen und für Rechnung der prüfungspflichtigen Einrichtung abzuschließen (§ 13 Abs. 2 KPG M-V). Außerdem hat er den Prüfbericht des Jahresabschlussprüfers an die prüfungspflichtige Einrichtung sowie die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde weiterzuleiten (§§ 14 Abs. 4 KPG M-V).

Die prüfungspflichtige Einrichtung hat die Durchführung der Jahresabschlussprüfung unter Beachtung der vergaberechtlichen Regelungen und der Vorgaben des Grundwerks 2024¹ auszuschreiben.

In seinem Grundwerk hat der Landesrechnungshof Hinweise zu den Anforderungen an den Abschlussprüfer, zum Prüfungsumfang und zum Prüfungsverfahren veröffentlicht.

¹ Vgl. Grundwerk 2024 in der Fassung vom 19. Dezember 2023, veröffentlicht auf der Homepage des Landesrechnungshofes unter www.lrh-mv.de/Veröffentlichungen/Rundschreiben-an-Wirtschaftsprüfer/.

Diese sind im Rahmen der Ausschreibung, bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Abfassung des Prüfberichts zu beachten.

Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass die

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

weiterhin mit der Prüfung des Jahresabschlusses bzw. der Prüfung der Jahresabschlüsse bis zur Beendigung der derzeitigen Prüfungsturnus im Jahr 2027 beauftragt werden soll.

Um die Beauftragung für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 vornehmen zu können bittet der Landesrechnungshof daher um Übersendung der

- Verpflichtungserklärung (Original) des vorgeschlagenen Abschlussprüfers zur Unabhängigkeit, Unbefangenheit und Unparteilichkeit (vgl. Tz. 34 Grundwerk 2024).

Für die Verpflichtungserklärung ist ausschließlich das als Anlage 1 zum Grundwerk zur Verfügung gestellte Formblatt Nr. 57990/2023 zu verwenden (vgl. Tz. 14 Grundwerk 2024).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fuhrmann



Für die Richtigkeit:

Er. Jahnke
Kanzlei